Magistrat Steyr
Stadtarchiv

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. Juli 1845

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr

Raths-Protocoll

zur Sitzung am 19. Juli 1845 in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger
〃 Magist. Rath Maurer
〃 〃 〃 Buberl
〃 〃 〃 Bleyer
〃 Oekonom. 〃 Woisetschläger
〃 〃 〃 Knoll
〃 〃 〃 Neckhaim
Sekretär Weinberger
〃 Bürgerausschuß Zaininger
〃 〃 〃 Schlager

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rath Bleyer.

N. 5497 P. Note des kk. österr. Berggerichtes hier dd. 12. d.Mts. Z. 4804/c. mit der Abschrift des requirirten, gegen die Absperrung des Johannisplatzes von Seite des Hrn. Fürsten Gustav v. Lamberg streitenden Vertrages dto. 21. Oktbr. 1606 und der den städt. Abgeordneten damals in Bezug auf diesen Gegenstand von dem Magistrate ertheilten Instruktion dto. 17. Oktober e. a.

Hr. Referent hält hierüber wörtlich folgenden Vortrag:

Am 9. Mai d.J. wurde bekanntlich ad Nr. 4475 P. de 1842 die Frage, ob der Herr Fürst Gustav v. Lamberg bei der Absperrung des Johannisplatzes und der im Rechte angedeuteten des Schloßberges oder der Hofgasse im Rechte sei, in einer Plenarsitzung berathen und es ist der Schluß dahin ausgefallen, daß die ganze Verhandlung sammt den entwickelten Gründen unter Anschluß eines Rathsprotokolls-Extractes dem kk. Kreisamte zur Einbegleitung an h. Regierung mit der Bitte vorzulegen sey, daß sie sie gnädig auf ihrem hocheigenen und dem Superarbitrio der kk. Kammerprokuratur unterziehen und deren Ergebniß mit der entsprechenden Belehrung dem Magistrate zum weiteren Benehmen huldvoll anhand lassen wolle.
Nach Abgang der dießfälligen Akten haben die Herrn Oekonomie-Räthe und Bürgerausschüße am 7. v. Mts. die Einlage Z. 4360. P. hereingegeben und darin angezeigt, daß sie seither in den Besitz der derselben beigelegenen Abschrift eines über den Gegenstand der Frage zwischen der Stadt einerseits und der Herrschaft Steyr andererseits unter der Vermittlung kaiserl. Commissare sub dto. 21. Oktbr. 1606 abgeschlossenen Vergleiches gekommen seien und daß der Sage nach, auch die Abschrift der demselben zu Grunde gelegenen Instruktion der eingeschrittenen Commissare bei dem hiesigen kk. Berggerichte liegen solle. Hierüber wurde nun mit Beschluß dd. 11 ejusdem der Registratur die wiederholte sorgfältigste Nachforschung im Archive um das Original dieses Vertrages und die dießfällige Berichtserstattung aufgetragen, an das kk. Berggericht hier aber die Note ://: zu erlassen.
Die Relation der Registratur liegt sub: ///: vor und besagt, daß sich alles Suchens ungeachtet weder dieser Vertrag noch überhaupt etwas auf diesen Gegenstand Bezugnehmendes, außer dem bereits in Vortrag gebrachten, im Archive vorfindige und auch die Abschrift des von dem Hrn. Johann Maximilian Grafen v. Lamberg sub dto. 20. Jänner 1667 ausgestellten Reverses, auf welchen ich später zu sprechen komme, von der Verbindlichkeit der Herrschaft Steyr in Betreff dieses Weges keine Silbe enthalte. Die Renote des kk. Berggerichtes und die derselben angeschlossenen beglaubigten Abschriften der angeregten Urkunden produzire ich in :///:

Sie lauten wie folgt:

Legantur.

Aus den soeben abgelesenen Urkunden ist sichergestellt in Absicht auf die Sache:

1. aus der Instruktion, daß der Johannisplatz früher als der Stadt unterthänig von ihr angesehen und sie das Eigenthum und die Grundherrlichkeit mit Vorbehalten an die Herrschaft Steyr hinüber gelassen habe, wie dieses zweifellos aus dem Contexte und den nachfolgenden Worten hervorgeht: "Also auch betreffend den Meierhof etc. etc. will die Stadt diesen Meierhof sammt denen zwischen dem Zaun eingefangenen Gründen aus dem Bergfried lassen."
2. daß über diesen Platz wirklich auch eine dritte Straße um den Schloßgarten herum ins Voglsang, und zwar schon lange vor dem Jahre 1606 geführt habe, weil sich des Wortes uralt bedient wird.
3. aus dem Vergleiche, daß sich dieselbe als Straße, also als öffentliches Gut reservirt und nur der übrige daran anrainende Grund zwischen dem Garten und Schloße sonder Ausnahme der Herrschaft Steyr als Eigenthum eingeräumt wurde.

In Absicht auf die Behelfe:

1. daß die Gültigkeit des mehrbezogenen Vertrages ausdrücklich von der Ratifikation Sr. Majestaet des damals regierenden Kaisers Rudolf II abhängig gemacht wurde;
2. daß sich dieselbe so wenig als der Originalvertrag selbst im kk. Berggerichte vorhanden, sondern es nur von diesem in der Instruktion der städt. Abgeordneten einfache Abschriften besitze;
3. daß diese Abschriften von jenen Dokumenten im Jahre 1792 genommen worden seien, welche damals von der h. kk. Hofkammer in Münz- und Bergwesen an das hiesige Berggericht herablangten und wieder dahin zurückgegeben wurden; endlich wird
4. hingestellt, daß die eingangs erwähnten kaiserl. Coäre außer der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der Stadt und Herrschaft Steyr, auch andere Geschäfte, insbesondere die Verfassung des Forsturbars der Letzteren zur Aufgabe hatten, welche alle wahrscheinlich mit einer Relation Sr. Majestaet vorgelegt wurden und daß die Ratification dieses Forsturbars von Weiland Kaiser Mathias unterm 7. Febr. 1615 zwar mit Berufung auf die Coõn vom Jahre 1606 jedoch ohne ausdrückliche Erwähnung des Vergleiches bezüglich des Burgfriedens der Stadt mittelst offenen Patente geschehen sei.

Blicke ich nun in unsere Jahrbücher der Geschichte und namentlich in das Rathsprotokoll vom Jahre 1606, welches ich allen Fleißes durchgeforscht habe, so ersehe ich hieraus, daß in der damals in Schwebe gewesenen Burgfriedssache, wobei, wie jetzt hervorkommt, auch die Frage in Betreff des Johannisplatzes abgehandelt wurde, die darauf Bezug nehmenden Akten in Handen des Dr. Kheller sich befunden haben, denn es wurde ihm unterm 2. Jänner 1606 aufgegeben, daß er mit Einschließung der Schriften und vidimirten Abschriften einen Befehl an die Burgfriedscoäre zu deren fleißiger Durchsicht erwirken solle; ich ersehe wer der Coõn von Seite der Stadt beiwohnte, daß die am 21. Oktbr. e. a. dem Concepte getreu errichtete Vergleichsurkunde unterschrieben und den eben erwähnten Coären übergeben und der Bürgermeister Mathäus Jahn auf ein Schreiben des Eisenobmanns Strutz, der mit einer der Coäre gewesen ist, am 10. Novbr. 1606 beauftragt worden sei, mit dem Rathsmann Trauner zu unterhandeln und ihn zu bestimmen, daß er sich zur Reise nach Prag, wo Sr. Majestät Kaiser Rudolf II. damals Hof hielt des Exemtionswesens halber, worunter, wie ich schließe, die Erwirkung der Bestättigung des vorliegenden Vergleiches mit gemeint war, brauchen lassen möge. (Seite 3, 197, 201, u 205)

Aus der Geschichte aber wissen wir, daß die Stadt um eben diese Zeit sich gegen die landesfürstl. Anordnungen aufgelehnt habe, dieserwegen fünf Rathsglieder zu Linz verhaftet waren, ja der Magistrat zu einer Geldstrafe von 8000 Dukaten verfällt war, daß sie nachmals gegen den Kaiser Rudolf II. förmlich Parthei genommen, den am 1. Febr. 1608 zu Preßburg abgehaltenen hochverrätherischen Landtag in der Person des Rathsmannes Gieffing, der eben bei dem vorliegenden Vergleiche die Stadt mitvertreten half, beschickte, Truppen geworben und sich gegen dessen Nachfolger im Regimente die Kaiser Mathias und Ferdinand II. gleich störrig benommen habe und zuletzt in förmliche Rebellion ausartete, wodurch die am 26. März und 23. April 1627 nachgefolgten Hinrichtungen des Stadtrichters Wolfgang Madlseder und des Stadtkämmerers Hanns Himmelberger vorbereitet wurden. Diese Umstände, welche ganz und gar nicht geeignet waren, die vorbenannten drei Regenten für die Stadt günstig zu stimmen, zusammen genommen damit, daß sich in hiesiger Registratur der unterm 21. Oktbr. 1606 aufgerichtete Vergleich weder in Original noch in Abschrift, noch selbst die Instruktion vorfindet, daß auch der Analist, der doch alle wichtigeren Urkunden abgedruckt enthält, schweigt und ihn nicht anzieht, daß die Erinnerung dieser wichtigen Ereignung Beweis der von mir in meinem Vortrage vom 9. Mai angeführten Umstände, so ganz aus dem Gedächtnisse des Volkes und des Rathes geschwunden ist, daß man nur dem Zufall die Kenntniß von dem Dasein dieser Urkunde im Archive des kk. Berggerichts verdankt, daß auf diese Straße meines Wissens ex aerarial civico nichts aufgewendet wurde, sondern sie mit den übrigen so zu sagen in einen Platz verschwamm, auf welchem die Jugend und mit Konsens der Herrschaftsinhabung Seiltänzer, englische Reiter u. dgl. ihr Wesen trieben, daß endlich Kaiser Mathias in seiner Bestättigung des Herrschaft Steyr'schen Forsturbares von 7. Dezbr. 1615 wohl der Coön, nicht aber des Vergleichs vom Jahre 1606 Erweisung macht, auch in dem Kaufe des Johann Maximilian Grafen v. Lamberg dto. Wien 20. Jänner 1667 hiervon keine Berührung geschieht, diese Umstände, sage ich, lassen den nicht ungegründeten Zweifel in mir aufsteigen, ob überhaupt der in Rede stehende Vergleich die kaiserl. Ratifikation erhalten hat und zur Rechtskraft erwachsen ist und sind die beste Rechtfertigung, warum ich trotz alles meines mühsamen und durch so lange Zeit fortgesetzten Nachsuchens und Durchwühlens des Archives und der Registratur nichts auffinden konnte, indem nach Inhalt des Rathsprotokolles vom 21. Oktbr. 1606 und nach der Natur der Sache die aufgerichteten Vergleiche und zu Grunde gelegenen Schriften den kaiserl. Coären wegen Erwirkung der Ratifikation mitgegeben wurden und vielleicht gar nicht mehr zurückgelangt sind. Und doch sind mit Bezug auf die §§. 123, 125 u. 126 der a. G. O. für den Fall der von dem Gegner verklagten Recognoscirung das Original dieses Vertrages und des Receßes dto. Wien 20. Jänner 1667 oder zum mindesten hievon genommene vidimirte Abschriften höchst wichtig, weil hierauf die künftige Rechtsführung gefußt werden muß, und die vorliegenden kein Auslangen gewähren.
Bei meinem Vortrage vom 9. Mai leitete mich die Ansicht, daß nach dem Zeugnisse der Marksteine der Fürst Eigenthümer des Johannisplatzes sei, daher die gesetzl. Vermuthung der Freyheit des Eigenthums für sich habe und die Stadt die Ersitzung der Servitut des Fußsteiges und Fahrweges hierauf nicht zu erweisen vermöge, vielmehr nach den aufscheinenden Urkunden namentlich der Beschwerde der Amalia Dorninger ein solcher noch im Jahre 1594 nicht bestanden, sondern sich erst später, praecario modo ungewiß wann, eröffnet habe und wir bei diesen Umständen unredlich und unnachbarlich handeln würden. Ich schmeichle mir, diese meine Ansicht gründlich vertheidigt zu haben. Gegenwärtig aber, wo diese damals unbekannt gewesene Urkunde vorliegt, wo sichergestellt ist, daß schon lange vor dem Jahre 1606 auch über diesen Platz auch eine Strasse ins Voglsang geführt habe, wo ich vermuthen muß, daß der Fürst wissentlich unredlich und unnachbarlich an uns gehandelt habe, gleich wir uns gegen den klaren Verstand des zu Tage geförderten Receßes dto. Wien 20. Jänner 1667 wenigstens mittelbar mit Holz- und Kohlsteigerung beschwert, muß ich meine Ansicht ändern, auf eine strenge Erforschung der gegenseitigen Verhältnisse in jedem, besonders aber in letzterem, tief in das Leben unsers Gewerbsstandes eingreifenden Punkte und auf dessen Verhaltung zur Wiedereröffnung der abgesperrten Straße ins Voglsang, in welchem Wege immer antragen.

Dieser Receß lautet nähmlich wie folgt:

Legantur.

Auch von ihm haben wir, wie die Anlage :/: zeigt nur eine simple Abschrift von einem Vidimus, jedoch ersehen wir daraus, daß das Original bei der h. Hofkammer liege. Es wird aber bei der bevorstehenden Rechtsführung gleich dem, um die Herrschaft Steyr geschlossenen Kaufvertrage erforderlich werden, um der Einwendung zu begegnen, als sei durch den Vertrag dto. 21. Oktbr. 1606 nur ein persönliches Recht der Stadt wider den allerh. Landesfürsten als gewesenen Besitzer der Herrschaft Steyr begründet worden, welches auf die Familie Lamberg, als Käufer derselben nicht ausgedehnt werden könne und vorzugsweise, um über die gegenseitigen Rechtverhältnisse Licht zu erhalten, welche wahrscheinlicher Weise in dem Kaufbriefe berührt sein werden, auch, wo möglich, sie in dingliche zu verwandeln und gegen künftigen Einspruch sicher zu stellen. Ist nämlich durch diese Urkunden der Beweis hergestellt, daß der Graf Johann Maximilian v. Lamberg in Absicht auf die Herrschaft Steyr in alle Rechte und Pflichten des Landesfürsten als gewesenen Besitzers derselben getreten sei und besteht der Vergleich dto. 21. Oktbr 1606 zu Recht, so kann, da jener den schon berührten Revers für sich, seine Erben und Nachkommen im Fideicomiß ausgestellt hat, der gegenwärtige Fürst, ob des geschehenen Vertragsbruches nach §. 10 desselben auf Zahlung der für diesen Fall bedungenen 1000 Dukaten in Gold geklagt werden und dieses ist, was ich mit beantrage. Immer aber, es möge dieser Vergleich zu Recht bestehen oder nicht, soll nach meiner Meinung der Fürst auf Wiedereröffnung der Strasse belangt werden.
Meine Begründung ist folgende:
Entweder ist der Vergleich vom 21. Oktbr. 1606 allerhöchsten Orts ratificirt worden, oder er ist es nicht. In einem wie dem andern Falle ist durch diese Urkunde wenigstens so viel apodiktisch gewiß und kann von dem Gegentheile nicht widersprochen werden, daß schon lange Jahre vor 1606 die nun abgesperrte Strasse über diesen Platz bestanden habe. Es mag nun auf unser gegenwärtig bestehendes a. b. G. B. oder wie es dem Absatz V. des demselben angehängten Kundmachungs-Patentes und der Sache angemessen ist, auf das römische Recht zurückgesehen werden: so sind in Einem und Andern Straßen und Wege als ein allgemeines und öffentliches Gut, als res publicae erklärt, deren Eigenthum Niemand erwerben, daher hierüber nicht verkehrt werden kann und die zu Jedermanns Gebrauche bestimmt sind, weßwegen auch durch Dekret der Finanzhofstelle dto. 10 9ber 1798 alle Strassensachen als politische Gegenstände erklärt und das Erkenntniß, welche Wege als Gemeindewege anzusehen und zu behandeln seien, durch Verordnung der h. kk. o. d. enns. Landesregierung dto. 22. Jänner 1823 Z. 923. den Dist. Coãten überlassen wurde. Mag nun dieser Vergleich zu Recht bestehen, oder nicht, so könnte die Stadt im erstern Falle nach Maßgabe ihrer offenen Instruktion in der Eigenschaft der Sache als res publicae, worauf neben ihr Jedermann sonst noch Anspruch hätte, angesichts der damals bestandenen Gesetze der Herrschaft Steyr nicht das Eigenthum dieser Strasse einräumen. Die rechtliche Folge hievon ist die in diesem Vergleiche geschehene Exemtion derselben.
Die Worte: "Ohne Mitl" können darum nicht auf den Weg bezogen werden, sondern im Zusammenhange mit der Instruktion, welche nach dem mit dem §. 1017 unseres a. b. G. B. übereinstimmenden römischen Rechte hier allerdings mit in Betrachtung gezogen werden muß, nur dahin verstanden werden, daß der ganze übrige Grund, worüber sich die Stadt bisher, wie ich in meinem Vortrage vom 9. Mai d. J. nachgewiesen habe, als Eigenthümer angesehen hatte, ohne irgend eine Unterbrechung oder Ausnahme nunmehr der Herrschaft Steyr hinüber gelassen werden wolle, der Fürst kann sich also weder in diesem Falle, noch weniger aber in dem zweiten, wenn der Vergleich vom 21. Oktbr 1606 nicht ratificirt wäre, des Eigenthums auf diesen Weg anmaßen und ihn, wie geschehen, absperren, weil er ein allgemeines Gut ist und sogar sein Eigenthum auf den übrigen Theil des Johannisplatzes dann zweifelhaft und streitig seyn würde.
Die Herrschaft Steyr möchte mir aber vielleicht entgegensetzen, daß dieser Weg nicht ein öffentliches, sondern ein Gemeindegut sei. Abgesehen davon, daß dieses mit dem klaren Verstande

der Instruktion nicht im Einklange steht und es ausdrücklich heißt: "daß solche Straß zu fahren, reiten und gehen Niemands verwehrt werden solle", folglich deren Benützung nicht bloß den Bürgern und Stadtbewohnern überhaupt, sondern Jedermann von nah und ferne nach seinem Bedürfnisse offen steht und stand; daß weiter die Herrschaft Steyr die Ersitzung nachweisen müßte, wozu, nebenher gesagt, ein ununterbrochener vierzigjähriger Besitz gehört, weil sie diesen nicht aus dem oft zitirten Vergleiche ableiten kann, folglich ihr mit dieser Einwendung nicht viel geholfen seyn würde, so wäre dann vor allem der Begriff "Gemeinde" in Absicht auf dieses Objekt festzustellen. Dieser Weg, mag ihn nun der Fürst in gegebenen Falle einen Fußsteig oder Seiten-Verbindungsweg, oder wie immer taufen, gehört sodann nach den Bestimmungen der h. Reggsdekrete dto. 24. Xber 1829 Z. 34864, dto. 8. Juny 1830 Z. 11368 und dto. 15. Xber 1837 Z. 17013 jedenfalls in die Kathegorie der Vicinalwege, deren Kosten der Pfarrbezirk zu tragen hat. Er ist also dessen Eigenthum und unter der Gemeinde, die Pfarrbezirksgemeinde zu verstehen. Nun wohnt der Fürst in diesem Pfarrbezirke und ist daher insoferne ein Mitglied der Gemeinde; er kann darum gemäß §. 288 und 878 des a. b. G. B. diesen Weg wohl gebrauchen nie aber sich zueignen, so wenig er dieses hinsichtlich der übrigen Gassen und Strassen der Stadt kann.

Dieses Verhältniß bleibt auch dann noch unverrückt, wenn selbst die §§. 16 und 17 der Concurrenz-Instruktion Anwendung fänden, weil der Fürst zu den Stadtbewohnern gehört und gerade er es ist, der vorzugsweise diesen Weg benützt, ja zur Ausfahrt aus dem Schloße unumgänglich nothwendig hat. Zudem ist nicht zu übersehen, daß, wenn der oft bezogene Vergleich rechtskräftig ist, nach dem 2. Punkte desselben der Johannisplatz außer dem Burgfrieden gelegen, mithin auch der darüber führende Weg kein Burgfried- sondern im eigentlichen Sinne des Wortes ein Pfarrverbindungsweg zu nennen seyn wird.

Die Herrschaft Steyr dürfte ferner vielleicht noch einwenden, daß durch den Vertrag vom 21. Oktbr. 1606 eine Wegservitut bestellt und dieselbe zu Folge §. 1488 des a. b. G. B. verjährt worden sei. Allein hierauf excipire ich: Nach römischem Rechte, denn dieses hatte im Jahre 1606 vermöge der Kammergerichtsordnung de ao 1495 gesetzliche Kraft, setzt jede Dienstbarkeit voraus, daß der welcher zum Vortheile eines Andern rücksichtlich einer Sache etwas dulden muß, auch ihr Eigenthümer sei. Die Herrschaft Steyr hätte also damals unbezweifelter Eigenthümer des Johannisplatzes sein und zugestehen müssen, daß sie fortan dulde, daß ein Weg darüber ins Voglsang führe. Nichts von alledem finden wir in dem zitirten Vertrage und der demselben zu Grunde gelegten offenen Instruktion. Es erhellet aus selben, daß nicht der Weg, welcher ohnehin res publicae beiden Theilen gleich nöthig, und uralt war, sondern der Grund außer demselben im Streite lag, daß sich die Stadt als Eigenthümerin des letzteren angesehen und dieses Eigenthum sammt der Gerichtsherrlichkeit hierüber und ein Mehreres nicht durch den mehrbenannten Vertrag an die Herrschaft Steyr hinüber gelassen, den Weg aber eximirt habe. Diese letztere konnte also keine Wegservitut bestellen, indem er schon früher bestand, ehe sie noch im Eigenthume des Johannisplatzes gelangte, ein solches auf sie bezüglich desselben gar nicht übertragen wurde und mithin ein wichtiges Criterium im Begriffe der Servitut fehlt.

Zudem müssen Vergleiche nach römischem Rechte streng ausgelegt werden und können nicht auf Gegenstände bezogen werden, worauf die Partheien als damals überflüßig nicht gedacht haben konnten. Mit der Servitut fällt aber auch die oben angeregte Einwendung der Verjährung hinweg, welcher ich noch überdieß dem noch nicht geschehenen Verlauf der Zeit entgegen setzen würde, denn um mein Recht geltend zu machen muß ich zuerst wissen, daß ich ein Recht habe, quia non esse et non apparere in iure est idem.

Ich komme nun an die Frage der Durchführung unseres Rechtes. Der Wege sind zwei: Die Klage vor dem Civilrichter und jener, welchen die 1. Reggsverordnung dto. 22. Jänner 1823 Z. 923 in Absicht auf die Bestimmung der Gemeindewege bevorläßt. Ich würde beide zugleich betreten.

Klagen würde ich aber den Fürsten schon dermalen wegen Besitzstörung, und zwar obschon sie in der Justizgesetzsammlung nicht einverleibt ist, doch vorsichtsweise und um keine Zeit zu verlieren nach der Norm der allerhöchsten Entschließung dto. 22. Juni 1825 innerhalb der Frist von 30 Tagen vom 14. d.Mts. angerechnet, als am welchen Tage erst der Stadt durch den Empfang Glauben

verdienender Abschriften von bestandenen Urkunden im Wege einer öffentlichen Behörde bekannt geworden ist, daß sie durch den Fürsten im Besitze der Strasse über den Johannis-Platz zu Schaden gekommen, sie von jeher und nicht bittweise bestanden und sein Besitz unter dem Vorwande des Eigenthums erschlichen und unrecht sei.
An die possessorische Klage würde ich mich dann erst halten, wenn die erste nicht verfangen sollte; ebenso würde ich den Fürsten auf Zahlung der Conventionalstrafe pr 1000 Stück Dukaten erst dann belangen, wenn sichergestellt seyn wird, daß der Vergleich vom 21. Oktober 1606 ratificirt wurde und Gültigkeit habe. Da es sich in der von mir vorgeschlagenen Klage zunächst nur um den materiellen Beweis des letztern faktischen Besitzes und der Störung, dann die Wiedereinsetzung in den Ersteren handelt, da das Gesetz die Frage, welchem Theile allenfalls ein stärkeres Recht auf die Sache gebühre, dem ordentlichen Verfahren vorbehalten hat, so würde ich, obgleich die Herrschaft Steyr das Factum, daß über den Johannisplatz vom Voglsang aus gegangen wurde, in der sub Z. 4475 P. de 1842 vorliegenden Zuschrift selbst zugesteht, dennoch vorsichtsweise hierüber den Zeugenbeweis anbiethen und auf Sebastian Ruprecht, Georg Amtmann, Bernhard Haut, Bernhard Schreiner, Ignaz Großauer und Mathias Englahner als die mir bekannten ältesten Bürger die Weisartikel stellen. Ebenso würde ich den Fall des möglichen Begehrens der Recognition schon gegenwärtig vorsehen und mit besonderem Berichte die Vermittlung der vorgesetzten Administrativbehörden nachsuchen, damit die h. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Extradirung der dort befindlichen Originalien des Vergleiches vom 21. Oktbr. 1606, der allenfalls nachgefolgten Ratifikation und des Rezesses dto. Wien 20. Jänner 1667 schon jetzt, des Kaufsvertrags um die Herrschaft Steyr aber auf seinerzeitiges Anrufen, gegen Rückstellung nach gemachten Gebrauche entweder an diesen Magistrat oder das hiesige kk. Kreisamt, oder endlich an das kk. Stadt und Landrecht Linz, in Gnaden bewilligen möge.
Da es sich gegenwärtig um kein zweifelhaftes mehr, sondern um ein offen am Tage liegendes Recht und dessen Behauptung wider den Versuch der Entziehung desselben von Seite der Herrschaft Steyr handelt, so erachte ich das h. Hofdekret dto. 17. Juni 1825 N. 2109 der J. G. S. im Rücken, daß es des Nachsuchens einer Bewilligung zur Prozeßführung mit ihr nicht bedürfe, sondern würde den Dr. Georg Preuer, weil der kaiserl. Herr Rath Dr. Pflügl senior, der bisher die Stadt vertreten hat, auch der Advokat des Hrn. Fürsten v. Lamberg ist, ohne weiters einladen, die Klagführung wider diesen zu übernehmen zu dem Ende ihm neben der nöthigen Gewalt und Vollmacht, meine beiden Vorträge von 9. Mai und von heute, dann das sub N. 4475. P. de 1842 exhibirte Schreiben der fürstl. Lamberg'schen Güterdirektion und Abschriften der Instruktion des Vergleiches vom Oktbr. 1606 und des Recesses dto. 20. Jänner 1667, nebst einem Situationsplane der Information wegen anhand lassen und diese Verfügung, sowie überhaupt die ganze Verhandlung mit der Bitte, um Erwirkung der Kostenanweisung dieses Rechtsstreites bei der Stadtkasse im Nachhange zu dem hieramtlichen Berichte dto. 9. Mai d. J. Z. 4475 p. de 1842 und gemäß dem sub dto. 11. v. Mts. Z. 4360 P. gefaßten Beschluße dem kk. Kreisamte vorlegen. Der Herrschaft Steyr würde ich ebenfalls von dieser beabsichtigten Klagführung mit dem Nachricht geben, daß man von ihrer Redlichkeit erwarte, daß sie den Grund hievon beseitigen, die Rechte der Stadt, wie es diese bisher gethan, achten, den Weg eröffnen und das bisher eingehaltene gute nachbarliche Vernehmen nicht stören, sondern aufrecht erhalten werde.
Ich muß bei diesem Anlasse aufmerksam machen, daß ich aber in Bezug auf den Durchgang durch das Schloß selbst und auf dem Schloßberg, bei meiner am 9. Mai umständlich entwickelten und begründeten Meinung stehen bleibe, und zwar umso mehr, weil ich nun auch den Vergleich dto. 21. Oktbr. 1606 gegen mich habe und mir nicht die Unredlichkeit der Herrschaft Steyr zum Vorbilde und zur Beschönigung gleichen Betragens nehmen will.
Nichtsdestoweniger würde ich auch diesen Punkt in linea politica nach der Norm der hohen Regg̃sverordnung d. 22. Jänner 1823 Z. 923 aufgreifen, verfolgen und schon gegenwärtig in dieser Note mit einfließen lassen, daß die gezogene Kette allgemeines Murren errege und für eine Geringschätzung der Bürgerschaft und übrigen Stadtbewohner hingenommen werde. In Absicht auf die bei weitem wichtigere Holz- und Kohlpreissteigerung aber, welche mit von dem Fürsten ausgeht

und wozu er nach dem nun ebenfalls hervorgekommenen Recesse dto. Wien 20. Jänner 1667 ebenfalls nicht berechtiget scheint, wäre ich der Meinung, daß die Nachforschungen fortgesetzt, die Verhandlungen über die höchsten Orts in linea politica bereits entschiedene Aufhebung der Brückensperre hierbei mit zur Hand genommen, dieses Geschäft irgendeinem Rathsmanne übertragen und von ihm in einem angemessenen Termine über den Befund Vortrag erstattet werden solle.

Nach dieser Entwicklung trage ich nun an auf folgenden Beschluß:

Diese ganze Verhandlung ist unter Anschluß eines belegten Rathsprotokolls-Extractes im Nachhange zu dem hierämtl. Berichte dto. 9. Mai d.J. Z. 4475. P. de 1842 dem kk. Kreisamte mit Bericht vorzulegen. Und weil aus der vom kk. Berggerichte hierher gelangten Abschrift der Transaction dto. 21. Oktbr. 1606 hervorkommt, daß von jeher der Weg über den Johannisplatz ins Voglsang geführt habe und derselbe nicht praecario modo entstanden, der Hr. Fürst Gustav v. Lamberg also bei der geschehenen Absperrung desselben nicht in seinem Rechte sey, weil weiter hervorkommt, daß sich die Fideicomiß-Stifter und erste Besitzer der Herrschaft Steyr Johann Maximilian Graf v. Lamberg gegen Weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold I. als Verkäufer derselben sub dto. Wien 20. Januar 1667 verreversirt habe, die Stadt in ihren Rechten und Freiheiten nicht zu beirren, sie auch mit keinerlei Holz und Kohlsteigerung beschweren, die Preise dieser Artikel aber von Jahr zu Jahr zum empfindlichsten Nachtheile des Publikums sich erhöhen und auf die Industrie und das Leben des Gewerbstandes nachtheilig und lähmend einwirken, ein wesentlicher Grund hievon aber mit in der Erhöhung des Stockzinses von Seite der Herrschaft Steyr gelegen ist: so ist in Betreff des ersten Punktes der Herr Fürst v. Lamberg unaufgehalten wegen Besitzstörung zu klagen, das Begehren auf Wiedereröffnung des Weges zu richten und zur Anstrengung dieser Klage, Übernahme der Vertretung und Einlage der Weisartikel auf Sebastian Ruprecht, Georg Amtmann, Bernhard Haut, Bernhard Schreiner, Ignaz Großauer, Mathias Englahner, Georg Hoffellner und Elisabeth Dürnberger als die zur Zeit ältesten Bürger und Stadtbewohner in der Eigenschaft von Zeugen über den Umstand, daß bis zur Absperrung immer und ununterbrochen bei Tag und Nacht über den Johannisplatz ins Voglsang gegangen, gefahren und geritten worden sei, der Hr. Dr. Preuer Georg in Linz zu ersuchen, welchem die nöthige Vollmacht und zur Information die Zuschrift der Fürst. Lamberg'schen Güterdirektion dto. 11. Juny 1842 Z. 4475 P. der hierüber unterm 9. Mai d. J. und heute ad N. 5497 P. erstattete Vortrag, die Instruktion dto. 17. und der Vergleich dto. 21. Oktbr. 1606, dann der Revers dto. Wien 20. Jänner 1667 in Abschrift nebst einem Situationsplane zu übermachen sind. Diese getroffene Verfügung ist mit Beziehung auf das h. Hofdekret dto. 17. Juny 1825 N. 2109 mit besonderem Berichte dem kk. Kreisamte anzuzeigen und um Erwirkung der Kostenanweisung dieses Rechtsstreites bei der Stadtkassa zu bitten.
Mittelst eines dritten motivirten Berichtes eben dahin ist der Recognition, Einklagung der Conventional-Strafe und der in Absicht auf Holz und Kohlen sonst noch hervorkommenden Rechte wegen, die Vermittlung der vorgesetzten administrativen Behörden zu erbitten, damit vidimirte Abschriften der Original-Instruktion dto. 21. Oktbr. 1606, der Ratifikation dieses Vergleiches des mit Johann Maximilian Grafen v. Lamberg um die Herrschaft Steyr abgeschloßenen Kaufvertrages und des Receßes dto. Wien 20. Jänner 1667, endlich die Extradirung der Originalien selbst und zwar aller übrigen schon jetzt, des Kaufsvertrages um die Herrschaft Steyr aber auf seinerzeitiges Anrufen gegen Rückstellung nach gemachtem Gebrauche, entweder an diesen Magistrat unmittelbar oder an das kk. Kreisamt, oder Berggericht hier, oder an das kk. Stadt- und Landrecht Linz als den competenten Entscheidungs- und Executionsrichter in den anhängig werdenden Causis von der h. kk. Hofkammer in Münz- und Bergwesen verwilliget werden.
Wenn durch diese Abschriften die Gewißheit hergestellt ist, daß der Vergleich vom 21. Oktber 1606 a. h. Orts genehmigt wurde, ist der Hr. Fürst v. Lamberg auf Zahlung der Conventionalstrafe von 500 Dukaten zu Gunsten des Stadtaerars zu klagen und rücksichtlich der übrigen 500 Stk. der kk. Kammerprokuratur von diesem Vertragsbruche zur Wahrnehmung ihrer dießfälligen Rechte mit Note

Nachricht zu geben. Nicht minder ist wider denselben, falls mit der Besitzstörungsklage kein Erklecken gefunden würde, mit der possessorischen im ordentlichen Wege Rechtens vorzugehen und ihm von dieser beschlossenen auf den Vergleich dto. 21. Oktber 1606 und den Receße dto. 20. Jänner 1667 gefußten Klagführung im Wege seiner Güterdirektion durch Note mit dem Nachricht zu geben, daß man von des Hrn. Fürsten Redlichkeit und dem Adel seiner Gesinnungen erwarte, daß er die Ursache von dieser Prozeßführung beseitigen, die hervorgekommenen Rechte der Stadt, wie es diese bisher gethan, nach gegenwärtiger Mittheilung, welche keinem Irrthume oder Unwissenheit von seiner Seite mehr Raum gibt, achten, den Weg eröffnen, das bisher eingehaltene gute nachbarliche Vernehmen nicht stören, sondern aufrecht erhalten und auch die gegen die Berggasse gezogene Kette abnehmen lassen werde, indem sie für eine Geringschätzung der Bürgerschaft und übrigen Stadtbewohner von Seite Sr. fürstlichen Gnaden hingenommen werde und allgemeines und lautes Murren im Publiko errege. Das Einschreiten in Betreff der Hofgasse und der Strasse über den Johannesplatz in das Voglsang in linea politica nach der Norm der h. Regierungs-Verordnung dto. 22. Jänner 1823 N. 923 über die Bestimmung und Behandlung der Seitenverbindungswege und Fußsteige durch die Gemeinden hat, im Falle sich der Fürst nicht gutwillig fügen sollte, vor der Hand auf sich zu beruhen und ist dießfalls die sich in dem Berichte dto. 9. Mai d.J. Z. 4475 P. de 1842 erbethene Belehrung und Anweisung der h. Landesstelle abzuwarten. Das durchgesetzte Recht der freien Passage über den Johannesplatz ist seinerzeit durch eine an einem passenden Orte anzubringende steinerne Gedächtnißtafel jedenfalls den Nachkommen in bleibender Erinnerung zu halten.
In Betreff des zweiten Punktes aber ist mit Rücksicht auf den Revers des Hrn. Johann Maximilian Grafen v. Lamberg dto. Wien 20. Jänner 1667 dem zwischen der Herrschaft Steyr einerseits und der Stadt andernseits in Betreff des Holzes und der Kohlen bestandenen Rechtsverhältnisse im Gegensatze zur Gegenwart und der Ursachen der mit obiger Verbindlichkeit nicht zu vereinigenden derzeitigen immer vorschreitenden Preissteigerung dieser beiden Artikeln auf den Grund zu sehen, die dieserwegen gepflogenen Nachforschungen fortzusetzen, hierbei die Verhandlungen über die höchsten Orts verordnete Aufhebung der Brückensperre mit zur Hand zu nehmen und über den Befund und die zweckmässigen Mittel zur Erringung der der Stadt durch diesen Revers zugedachten Wohlthat niederer Holz- an Kohlpreise, so bald als möglich Vortrag zu erstatten.

Hr. M. Rath Maurer gibt nachstehendes Votum ab:
Was den Johannis-Platz oder eigentlich den Verbindungsweg von der städt. Promenade aus um den Schloßgarten herum ins Voglsang betrifft, so bin ich mit dem Hrn. Ref. vollkommen einverstanden, anders ist jedoch meine Meinung in Betreff des Durchganges durch das Fürstl. Schloß, sowie aus der Berggasse über den Schloßberg, auch die Hofgasse genannt, hinab und zurück, bei welch letzterer das Recht sie zu sperren durch die von Zeit zu Zeit unter die Thore gezogene Kette ebenfalls angedeutet und der freie Durchgang durch das Schloß thatsächlich gewehrt wird.
Es soll nemlich die Herrschaft Steyr unter Einem auch zugleich darauf geklagt werden:
Sie sei schuldig, zu dulden, daß Jedermann frei durch das Schloß durchgehen und ebenso von der Berggasse über den Schloßberg hinab und zurück gehen, reiten und fahren könne, und zwar aus dem Grunde weil diese Benützungsart seit Menschengedenken so bestanden habe, dieses Recht sofort ersessen sey und hierüber die Weisartikel auf die von dem Referenten in Vorschlag gebrachten ältesten Bürgen als Zeugen gestellt werden sollen. Dem stehe das Schreiben des Burggrafen von Stubenberg de dato 23. Feb. 1617 nicht im Wege, sondern nach meiner Meinung bezieht sich das, was darin von der angebrachten Sperre der Hofgasse gesagt ist, lediglich auf die Durchführung der Malefiz-Personen unter Begleitung der Wache auf das Rathhaus oder an die Richtstätte, was von Seite der Herrschaft als ein Eingriff in ihre Landgerichtsherrlichkeit angesehen und daher nur sich dagegen verwahrt wurde, weil hierauf damals großes Gewicht gelegt worden ist, woraus also noch keineswegs gefolgert werden kann, daß mit jenem Schreiben auch ein Eigenthums-Anspruch auf die Hofgasse oder bezüglich derselben, oder bezüglich des Schloßberges habe geltend gemacht werden wollen. Auch der zwischen der Herrschaft u. Stadt Steyr sub dato 7. April 1677 geschlossene Rezeß

spricht für die freie Benützung dieses Weges seitdem daraus zu ersehen, daß die Hofgasse schon damals zur öffentlichen Passage gewidmet war und das was von der Sperrung derselben durch die Herrschaft Steyr gesagt wird, nach meiner Meinung nichts Anderes war, als ein Zwangsmittel, womit diese jener beistehen sollte, um die Beitragskosten zur Herhaltung der zwischen der Hof- und Berggasse bestandenen Schlagbrücke, die übrigens seit Menschengedenken nicht mehr besteht, von den Zahlungspflichtigen einzubringen.

Hr. Maãtsrath Buberl ist mit dem Voto des Hrn. Maãtsrathes Maurer einverstanden.
Hr. M. Rath Knoll ist mit dem Voto des Hrn. Maãtsrathes Bleyer einverstanden da er der Meinung ist, daß man bei den von dem Herrn Referenten dargestellten Verhältnissen bei Betretung des Rechtsweges in den übrigen von dem Herrn Rathe Maurer in Anregung gebrachten Richtungen kein Auslangen finden dürfte.
Hr. Oek. Rath Woisetschläger ist mit dem Voto des Hrn. Rathes Maurer einverstanden, da die fraglichen in Anspruch zu nehmenden Rechte alle schon seit undenklicher Zeit ausgeübt worden sind und Bestande haben, ohne daß er sich hiebey im Übrigen in eine juridische Beurtheilung einlassen könne.
Hr. Oek. Rath Neckheim sowie die Herrn Bürgerausschüsse Zeininger und Schlager sind mit dem Voto des Herrn Rathes Woisetschläger, resp. also mit jenem des Hrn. Raths Maurer einverstanden.

Aus dieser Abstimmung erhebt sich zum Beschluß:

Der Antrag des Hr. Maãtsrathes Maurer in Betreff des freien Durchganges durch das Schloß und der freien Benützung der Hofgasse und jener des Hrn. Referenten Maãtsrathes Bleyer in Absicht auf die Passage über den Johannis-Platz, wornach also die von dem Letzteren beantragten Berichte und weiteren Expeditionen zu erlassen sind, der Hr. Doctor Preuer in Linz zur Klagsanstrengung in diesem Sinne einzuladen und wegen des in Absicht auf Holz u. Kohlen zwischen des Stadt und Herrschaft Steyr gegenseitig bestehenden Rechtsverhältnisse die Erhebung zu pflegen u. hierüber seiner Zeit der weitere Vortrag zu erstatten ist.

Haydinger

Weinberger Sekretär